



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 3 vom 27. Januar 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

2. Mai 2012

Das Präsidium der Universität hat am 17. Dezember 2012 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 2. Mai 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 Hmb-HG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 13. Juni 2012, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter „IV. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss“ wird Ziffer 18 aufgehoben.
2. Unter „IV. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss“ wird hinter die Regelung zu Nr. 44 neu angefügt:

„45. British and American Cultures: Texts and Media

Für den Masterstudiengang British and American Cultures: Texts and Media besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Abschluss. Als vergleichbar werden anerkannt:

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Anglistik/Amerikanistik einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss, bei dem Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach mit der Note „sehr gut“ ($\leq 1,5$) absolviert wurde, sofern durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte als fachspezifisch nachgewiesen werden können.

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann.

46. English as a World Language (ENGAGE)

Für den Masterstudiengang English as a World Language (ENGAGE) besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Anglistik/Amerikanistik oder einem anderen sprachwissenschaftlichen Haupt- oder Unterrichtsfach

oder

- eine Anzahl von mindestens 60 LP in einem der genannten (bzw. anders bezeichneten aber inhaltlich äquivalenten) Fächer, die durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden können.

Außerdem sind Englischkenntnisse auf Hochschulniveau nachzuweisen. Diese gelten als nachgewiesen durch:

- einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Anglistik/Amerikanistik
- einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einer anerkannten Hochschule im englischsprachigen Ausland mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Anglistik/Amerikanistik oder einem anderen sprachwissenschaftlichen Haupt- oder Unterrichtsfach
- einen TOEFL-Test im Umfang von mindestens 95 Punkten oder einen vergleichbaren Test (z.B. IELTS, Cambridge Certificate in Advanced English).

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2012
Universität Hamburg

